

Agiozuschlag gänzlich in Wegfall und ihr Lohn sogleich nach dem neuen Münzfuß in Ansatz käme;

6.

wären die Verbindlichkeiten der Bergarbeiter gegen die Knappschaftscaffe im Vergleich mit früherer Zeit gestiegen;

7.

würde jetzt ein alter Häuer, wenn er vom 10ten bis 50sten Lebensjahre und darüber seine ganze Kraft dem Bergbau gewidmet, wenn seine Kräfte abnehmen, vorzeitig ohne Erbarmen und ohne Rücksicht auf seine Familie in das Gnabengeld gesetzt;

8.

wäre ihnen, ohne daß sie im Ganzen eigentlich wüßten, zu welchem Zwecke dies geschehen, im Quartal Crucis 1840 ein Wochenlohn mit je lohntäglich dem Betrage eines Schichtlohns inne behalten, auf einigen Gruben zwar, daß dies Wochenlohn später den Arbeitern oder ihren Hinterlassenen bei der Ablegung oder dem Ableben der erstern wieder ausgezahlt werde, bekannt gemacht worden, bei Himmelfahrt sammt Abraham Fdgr. aber eine solche Erläuterung nicht erfolgt.

Uebrigens reichten die Petenten diesen Beschwerden noch folgende Klagen allgemeiner Natur an und zwar führten sie an:

9.

daß gegenwärtig alle dem Bergmann unentbehrlichen Lebensbedürfnisse, namentlich das, statt des frühern eignen Rodens, jetzt zu erkaufende Holz, die Wohnung u. mehr kosteten, wogegen das Bergmannslohn unverändert auf dem frühern Satze geblieben sei, während sogar vordem der Bergmann noch mehr Gelegenheit zu anderem durch das Fabrikwesen jetzt abgeschnittenen Verdienste gehabt habe; hiernächst, daß, während das Lohn des Bergarbeiters, insbesondere des Doppelhäuers dasselbe geblieben, das Lohn der Steiger und der Gehalt der Geschwornen und anderer Vorgesetzten mit der Zeit immer gestiegen sei, indem ersteres vor etwa 100 Jahren 6 $\frac{2}{3}$  bis 8 Thaler — in 14 Tagen, jetzt 12 bis 18 Thaler neben freier Wohnung auf den Huthäusern und freiem Holze, letzteres sonst 250 Thlr. — —, jetzt 750 Thlr. — — betrage.

Endlich klagten sie

10.

daß dem Bergmanne zuweilen von seinen Vorgesetzten, besonders von manchen Grubenvorstehern und Obersteigern eine höchst unglimpfliche, ja mehr slavische Behandlung zu Theil werde, so daß sie oft nicht wüßten, ob sie ihr Lohn für ihre schwere und oft gefährvolle Arbeit oder aus deren Gnade und Barmherzigkeit erhielten.

Sie ersuchten nun von Sr. Majestät, da ihre mehrmals bei dem Oberbergamt eingereichten Bittschriften, worin sie ihre Noth und ihren bedrängten Zustand dargestellt, nicht nur kein Gehör gefunden, sondern ihre Noth durch alle vorerwähnten Neuerungen nur noch verschlimmert worden sei, Abhülfe derselben.

Diese Vorstellung gelangte nun mittelst allerhöchster Resolution an das hohe Finanzministerium und letzteres fertigte dieselbe unverweilt dem Oberbergamte zu weiterer Erörterung mit der Anordnung zu, dabei mit thunlichster Vorsicht und Schonung der Bittsteller zu verfahren.

Nachdem das Oberbergamt das Resultat dieser Erörterungen unter Einreichung 12 Stück Acten dem hohen Finanzministerium berichtet angezeigt, hat hochdasselbe hierauf den Inhalt jener Vorstellung in einem Aufsatze, der diesem Berichte sub B. beige druckt ist, beleuchtet und sodann mit Bezugnahme darauf an Se. Majestät Vortrag erstattet.

Referent Bürgermeister Gottschald: Nun werde ich die Beilage unter B. vorlesen. Sie lautet:

Die im Eingange der beregten Vorstellung stehende allgemeine Bitte,

daß Se. Königliche Majestät die Bergleute in ihren jetzt sehr geschmälernten und eingeschränkten Gerechtsamen in Schutz nehmen möchten, wird zunächst

1.

durch das Anführen motivirt:

daß kürzlich den Bergarbeitern der „Antrag“ gemacht worden sei, die sogenannten Feiertagschichten, d. i. Schichtlöhne, die die Arbeiter verfassungsmäßig an gewissen Feiertagen erhalten, ohne wirklich angefahren zu sein, einzuziehen, den hierdurch entstehenden Lohnausfall aber den Leuten, und zwar nur den höher gelohnten Classen derselben, durch Erhöhung ihres currenten Wochenlohnes, jedoch in unzureichender Maße zu vergüten.

Gegen diese Maßregel hätten die Bergleute sich zwar „genöthigt gesehen, förmlich zu protestiren,“ es sei ihnen auch darauf bis jetzt Etwas weiter nicht angetragen worden, aber dem Verlauten nach sollten „neue Repressalien im Werke sein.“

Es ergibt sich schon aus der Fassung dieses Punktes, daß die darin geführte Beschwerde nicht gegen Etwas gerichtet ist, was da wirklich besteht, so weisen auch die betreffenden Acten nach, daß in dieser Beziehung nicht der entfernteste Grund zum Klagen vorhanden ist.

Es war nämlich bei Gelegenheit der Einführung des neuen Münzsystems von den Grubenvorstehern zu Altenberg besagte Bericht des dortigen Bergamts Bl. I der Oberbergamtsacten No. 11,009, Vol. II. der Vorschlag geschehen, die Feiertagschichten jetzt gänzlich in Wegfall zu bringen und den Betrag derselben dem Arbeiterpersonale auf das übrige Lohn zu repartiren.

Ob und in welcher Maße dieser Vorschlag auch in den übrigen Revieren zur Ausführung zu bringen sein möchte? darüber erforderte das Oberbergamt durch Patent vom 9. Januar dieses Jahres (Bl. 8 ibid.) das Gutachten der sämtlichen Bergämter.

Das Bergamt Freiberg ließ laut Bl. 75 der Bergamtsacten No. 4,327 durch die Grubenvorsteher die Arbeiter um ihre Wünsche befragen, und als die letztern sich besage der Anzeige der Schichtmeister Bl. 93 Act. dict. gegen die fragliche Maßregel ausgesprochen, wurde dieselbe auch, so zweckmäßig sie an sich zu Vereinfachung des Rechnungswesens und zu Ermöglichung mehrerer Abrundung der umgerechneten Lohnsätze erschien, lediglich in Beachtung jener Wünsche und weil bei der befragten Einrichtung die Leute gerade zu Festtagszeiten weniger Geld in die Hände erhalten haben würden, von dem Bergamte Freiberg Bl. 17 der Oberbergamtsacten No. 11,009 Vol. II. abfällig begutachtet und demzufolge laut Bl. 25 ibid. gänzlich davon abgesehen. Davon, daß man den Arbeitern an die Stelle der Feiertagschichten eine wöchentliche Lohnzulage von nur 1 Ngr., welche allerdings zu gering gewesen sein würde, zugebacht, und die jüngern Arbeiter, wie allerdings in Altenberg vorgeschlagen worden, ganz unentschädigt zu lassen, beabsichtigt habe, ist nirgends ein Wort gesagt; ebensowenig ist auch von einer andern etwa statt dessen zu treffenden Einrichtung hinsichtlich der Feiertage in den Acten, welche vielmehr mit diesem Vorgange schließen, irgend Etwas zu finden.

Es ist mithin die in Frage (nicht in „Antrag“) gekommene Maßregel von den Beschwerdeführern zunächst nicht richtig dargestellt worden; ferner ist sie nicht wegen einer „förmlichen Pro-